

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER CONGRESS CENTRUM SAAR GMBH (CCS)

Stand: September 2020

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Reservierungen	2
§ 3	Vertragspartner, verantwortlicher Vertreter	2
§ 4	Vertragsgegenstand, Änderung der Veranstaltung	2
§ 5	Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten	3
§ 6	Entgelte, Nutzungspauschalen, Zusatzleistungen und Nebenkosten	3
§ 7	Ticketing	3
§ 8	Werbemaßnahmen	4
§ 9	Behördliche Erlaubnisse, Gesetzliche Vorschriften, GEMA, GVL	4
§ 10	Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen	4
§ 11	Bewirtschaftung, Einlasszeiten, Pausen	4
§ 12	Garderoben, Reinigung	5
§ 13	Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst	5
§ 14	Ordnungsdienst- und zugelassenes Servicepersonal	5
§ 15	Verantwortliche für Veranstaltungstechnik	5
§ 16	Haftung des Kunden	5
§ 17	Haftung der CCS	6
§ 18	Stornierung, Kündigung, Rücktritt	6
§ 19	Höhere Gewalt	7
§ 20	Hausordnung, Ausübung des Hausrechts, Abbruch von Veranstaltungen	7
§ 21	Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen, Ausstellungsbestimmungen	8
§ 22	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte	8
§ 23	Abtretung	8
§ 24	Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung	8
§ 25	Schlussbestimmungen und Gerichtsstand	8

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Congresshalle und die Saarlandhalle (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) werden durch die Congress-Centrum Saar GmbH (nachfolgend CCS genannt) vermarktet und betrieben. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in den gemäß Anlage 1 zum Veranstaltungsvertrag bezeichneten Räumen und Flächen der Versammlungsstätte, für die Bereitstellung von Einrichtungen und Technik sowie für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen.

2. Die vorliegenden AGB sind verbindlicher Bestandteil des zwischen der CCS und dem Kunden abgeschlossenen Vertrags. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn die CCS sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Veranstalter im Vertrag abweichende Vereinbarungen von den vorliegenden AGB getroffen haben solche individuellen Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb der AGB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Reservierungen

1. Verträge mit der CCS bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragspartner. Übersendet die CCS eine nicht unterschriebene Ausfertigung eines Vertrags an den Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Kunde den Vertrag unterschreibt und ihn innerhalb der im Vertrag bezeichneten Frist der CCS zukommen lässt und anschließend eine gegengezeichnete Vertragsausfertigung zurück erhält. Erst mit Zusendung des gegengezeichneten Vertrags durch die CCS erfolgt in diesem Fall der Vertragsabschluss.

2. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die Lieferung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

3. Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin, halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-)Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Reservierung besteht nicht. Reservierungen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründet keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist. Eine geplante, anderweitige Inanspruchnahme oder ein Verzicht auf einen vornotierten Termin ist unverzüglich mitzuteilen.

4. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft.

§ 3 Vertragspartner, verantwortlicher Vertreter

1. Vertragspartner sind stets CCS und der im Vertrag bezeichnete Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Kunde den Dritten für den er die Veranstaltung durchführt, schriftlich im Vertrag zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten einschließlich dieser AGB und der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen in Kenntnis zu setzen. Gegenüber CCS bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten, aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis verantwortlich. Handlungen und Erklärungen des Dritten und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung von Hallen, Versammlungsräumen und -flächen durch den Kunden ganz oder teilweise an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die CCS. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

3. Der Kunde hat der CCS spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich einen „Verantwortlichen Vertreter“ namentlich zu benennen, der während der gesamten Veranstaltung anwesend ist und auf Anforderung der CCS als „Veranstaltungsleiter“ zur Verfügung steht.

§ 4 Vertragsgegenstand, Änderung der Veranstaltung

1. Die Überlassung der im Vertrag bezeichneten Räume und Flächen erfolgt auf Grundlage der bestehenden, behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Kunden angegebenen Nutzungszweck. Veränderungen am Vertragsgegenstand durch den Kunden, einschließlich der Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen durch Auf- und Einbauten, können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der CCS und nach Vorliegen gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko des Genehmigungsverfahrens gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

2. Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Kunde ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Kunde hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Kunden eingeschränkt wird, wenn er nicht die gesamte Versammlungsstätte gebucht hat.

3. Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Büros, Pfortnerlogen, Leitzentrale, Werkstattbereiche und Technikräume, sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem

Kunden nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Decken und Wandflächen außerhalb der Versammlungsstätte insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

4. Der Vertragsgegenstand/ die Fazität darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der CCS zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners und jede Art der Überlassung an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der CCS. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der CCS insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Mit Überlassung des Vertragsgegenstandes kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung des Objekts einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese CCS unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokoll verzichtet ist davon auszugehen, dass keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen in oder an der Versammlungsstätte zu einem späteren Zeitpunkt fest, sind diese unverzüglich CCS zur Kenntnis zu geben.

2. Alle vom Kunden eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind von ihm bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden. Werden die Fazilitäten nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Kunde in jedem Fall eine Nutzungsentuschädigung zu entrichten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Räume und Flächen bleibt vorbehalten.

3. Die Zeiträume für das Be- und Entladen in den Anlieferzonen sowie die Regelungen über Zu- und Abfahrt müssen mit der CCS abgestimmt werden. Bei Veranstaltungen im Außenbereich müssen die Verwendung von Lautsprecheranlagen für Musik und Durchsagen sowie der Einsatz von Maschinen und Geräten mit erheblicher Lärmentwicklung auf ein Mindestmaß beschränkt werden und bedürfen der Abstimmung und der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch CCS. Soweit An- und Abtransport sowie Aufbau und Abbau in den Nachtstunden (22:00 Uhr bis 07:00 Uhr) erfolgen, hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass seine Erfüllungsgehilfen oder Auftragsunternehmen jegliche überflüssige Lärmverursachung (z. B.

Motorlauf, Handhabung der Geräte und Materialien, Kommandorufe) unterlassen.

§ 6 Entgelte, Nutzungspauschalen, Zusatzleistungen und Nebenkosten

1. Das insgesamt für die Veranstaltung geschuldete Entgelt umfasst die in der Anlage 1 zum Vertrag bezeichnete Nutzungspauschale bzw. die dort genannten Nutzungsentgelte für die Bereitstellung und Überlassung der im Vertrag bezeichneten Räume und Flächen sowie die in Anlage 1 ausgewiesenen Zusatzleistungen und Nebenkosten. Zusatzleistungen und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht abschließend feststehen oder solche Leistungen, die vom Kunden erst nach Vertragsabschluss in Auftrag gegeben werden, sind ebenfalls zu vergüten. Insoweit gilt die zum Veranstaltungszeitpunkt gültige Preisliste.

2. Der Kunde ist verpflichtet auf Anforderung von CCS eine Vorauszahlung auf die voraussichtlich anfallenden Entgelte vor der Veranstaltung bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte zu leisten. Die CCS ist berechtigt, zusätzliche Sicherheitsleistungen für alle aus dem Vertrag resultierenden Ansprüche (auch Schadenersatzansprüche) zu verlangen. Die Rechnung zur Vorauszahlung (und Sicherheitsleistung) wird gesondert gestellt. Die Fälligkeiten der Nutzungspauschale bzw. der Nutzungsentgelte und Nebenkosten sind im Vertrag oder in Anlage 1 zum Vertrag geregelt.

3. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung bereits geleisteter Vorauszahlungen.

4. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen und gewerblich handelnden Personen in Höhe von 9 % und bei natürlichen Personen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt CCS vorbehalten.

§ 7 Ticketing

1. Der Kunde hat die Möglichkeit das Ticketing über die CCS durchzuführen. In diesem Fall erstellt die CCS einen Ticketservicevertrag. Die Eintrittskarten bleiben bis zum Weiterverkauf Eigentum der CCS.

2. Erfolgt das Ticketing durch den Kunden, muss vor Beginn des Kartenverkaufs der für die Veranstaltung gültige Bestuhlungsplan von der CCS schriftlich genehmigt werden. Grundlage für die Genehmigung ist die Vorlage einer verbindlichen technischen Bühnenanweisung mit Angabe der Bühnengröße und Bühnenposition. Eintrittskarten dürfen nur in der Menge hergestellt, gedruckt und ausgegeben werden, wie Plätze nach dem Bestuhlungsplan bzw. der bauaufsichtlichen Genehmigung vorhanden und zugelassen sind. Bis zur Vorlage des rechtsgültig unterschriebenen Vertrages und der Freigabe des Kartensatzes durch CCS darf mit der Verteilung/Verkauf der Eintrittskarten nicht begonnen werden. Erfolgt der Kartendruck und -vertrieb allein oder teilweise über den Kunden, ist dieser auf Aufforderung im Einzelfall verpflichtet, entsprechende Nachweise (Drucklisten, Protokolle etc.) über

die verkaufbaren Plätze und abgegebenen Karten der CCS zur Freigabe vorzulegen. CCS ist zusätzlich berechtigt zu verlangen, dass auf dem Ticket auf die Pflicht zur entgeltlichen Abgabe der Garderobe hingewiesen wird.

3. Die Mitarbeiterausweise der CCS sind im Einlass- / und Akkreditierungssystem des Veranstalters mit freier Zugangspriorität zu hinterlegen, da den Beschäftigten der CCS jederzeit Zugang zu ihrer Arbeitsstelle gewährt werden muss.

§ 8 Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der CCS bedürfen der schriftlichen Einwilligung der CCS.

2. CCS ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde bei Vertragsunterzeichnung nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Der Kunde hält CCS unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen Besucher und CCS.

5. Bei der Nennung der Veranstaltungsorte sind ausschließlich die Bezeichnungen Congresshalle Saarbrücken bzw. Saarländhalle Saarbrücken auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten zu nennen.

6. Bei der Nennung der CCS durch den Kunden ist ausschließlich das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch CCS bereitgestellt.

7. Die CCS kann den Einsatz von Werbematerial des Kunden (Plakate, Handzettel etc.) untersagen, wenn diese berechtigten Interessen der CCS zuwider läuft.

8. Die CCS ist nicht verpflichtet, das im Haus vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Kunden besteht. Ebenso ist der Kunde nicht zur Entfernung oder Verdeckung des im Haus vorhandenen Werbematerials berechtigt.

9. Der Kunde hat alle seine Werbematerialien direkt im Anschluss an die Veranstaltung zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist die CCS berechtigt, diese zu Lasten des Kunden entfernen zu lassen.

§ 9 Behördliche Erlaubnisse, Gesetzliche Vorschriften, GEMA, GVL

1. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten, der für seine Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Einholung der für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Arbeitszeitgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Versammlungsstättenverordnung, des Saarländischen Tarifreuegesetzes, des Mindestlohngesetzes und des Künstlersozialversicherungsgesetz wird insbesondere hingewiesen.

2. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Kunden (Veranstalters). Die CCS kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA / GVL vom Kunden verlangen. Ist der Veranstalter zum Nachweis der Gebühreinzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die CCS die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Veranstalter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

§ 10 Herstellung von Ton-, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der vorherigen schriftlichen Einwilligung der CCS. Die CCS ist berechtigt, ihre Einwilligung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. Die CCS hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass hierfür an den Kunde ein Entgelt zu zahlen ist, sofern der Kunde nicht widerspricht.

§ 11 Bewirtschaftung, Einlasszeiten, Pausen

1. Die gesamte gastronomische Bewirtschaftung (z.B. Getränke, Speisen, Süßwaren etc.) bei Shows und Konzerten aller Art oder bei anderen Veranstaltungen auf Selbstzahlerbasis auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der CCS ist ausschließlich Sache der CCS bzw. des von ihr eingesetzten Gastronomie-Pächters. Der Kunde ist nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen oder dergleichen anzubieten.

2. Die gastronomische Bewirtschaftung bei allen anderen Veranstaltungsarten obliegt dem Kunden. Er kann wählen

zwischen der Hausgastronomie oder einem der gastronomischen Kooperationspartner der CCS.

3. Nach besonderer Absprache wird im Einzelfall dem Kunden gegen Entgelt gestattet, auf dem Gelände oder in Räumlichkeiten der CCS Programme, Tonträger, etc. selbstständig zu verkaufen. Die CCS behält sich ausdrücklich das Recht vor, ihre Zustimmung zum Verkauf durch den Kunden oder Dritte nur unter der Bedingung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu erteilen.

4. Dem Kunden ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der CCS Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Die Zustimmung der CCS kann gegen Zahlung einer angemessenen Ablöse (Entgelts), die gesondert vertraglich festzulegen ist, erteilt werden.

5. Der Kunde hat bei öffentlichen Veranstaltungen mit Kartenverkauf auf Anforderung der CCS dafür zu sorgen, dass der Besuchereinlass in der Congresshalle mind. 1 Stunde und in der Saarlandhalle mind. 2 Stunden vor der Veranstaltung beginnt und eine Pause von mind. 20 Minuten eingehalten wird. Eine Verkürzung der Einlasszeiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der CCS. Die CCS ist berechtigt ihre Zustimmung davon abhängig zu machen, dass der Kunde einen angemessenen finanziellen Ausgleich für entgangene Gastronomieumsätze leistet.

§ 12 Garderoben, Reinigung

1. Während der Veranstaltung ist die Abgabe der Garderobe Pflicht. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben obliegt ausschließlich der CCS bzw. der von ihr eingesetzten Garderoben-Pächterin.

2. Alternativ kann der Kunde die Garderobengebühr pauschal für seine Gäste/Besucher übernehmen. Die Höhe der Pauschale für die Garderobebewirtschaftung ist besucherabhängig und in der Anlage zum Veranstaltungsvertrag geregelt.

3. Erfolgt keine Beauftragung durch den Kunden gemäß Abs. 2 zur pauschalen Bewirtschaftung der Garderoben, verbleibt bei CCS die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderoben bewirtschaftet werden.

4. Erfolgt eine Bewirtschaftung durch die CCS bzw. durch die von ihr eingesetzte Garderoben-Pächterin, ist die Garderobengebühr nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Gästen/Besuchern zu entrichten. Die eingekommenen Garderobentgelte stehen in einem solchen Fall ausschließlich der CCS bzw. der von ihr eingesetzten Garderoben-Pächterin zu.

§ 13 Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst

Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch CCS verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Kunde zu

tragen.

§ 14 Ordnung-/Sicherheitsdienst- und zugelassenes Servicepersonal

1. CCS stellt den erforderlichen Ordnungsdienst gem. § 43 Abs. 3 der VStättVO auf Kosten des Kunden. Als Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsbehörden bestimmt.

2. Anschlüsse an das Licht-, Wasser- und Kraftnetz der CCS oder Abhängungen in Veranstaltungsräumen, der Speditionsbetrieb auf dem Gelände insbesondere der Betrieb von Kran- und Hebefahrzeugen, die Installation von Versorgungsmedien, einschließlich drahtloser Funknetze (W-Lan), dürfen aus Sicherheitsgründen nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch die CCS erfolgen.

3. Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte, dürfen grundsätzlich nur durch die CCS und durch sie zugelassene qualifizierte Servicepartner bedient werden.

§ 15 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe der §§ 39 und 40 der VStättVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Kunden zu stellen.

§ 16 Haftung des Kunden

1. Der Kunde trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte für alle von ihm eingebrachten Einrichtungen und Aufbauten sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

2. Der Kunde hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an die CCS zurückzugeben, wie er sie von der CCS übernommen hat. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste und Besucher im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen.

3. Die Haftung des Kunden umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können sowie Schäden, die durch tumultartige Ausschreitungen, Brand, Panik und ähnliche durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen (veranstaltungsbedingte Risiken).

4. Der Kunde stellt die CCS von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm oder von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, von seinen Gästen oder von den Veranstaltungsbesuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ord-

nungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen CSS als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können. Ein etwaiges Verschulden der CCS bei der Entstehung eines Schadens ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Haftung der CCS für den sicheren Bauzustand der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt unberührt.

5. Für ein etwaiges Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haftet der Kunde ohne die Möglichkeit der Schuldbefreiung vom Auswahlverschulden.

6. Der Kunde ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme in Höhe von mindestens € 5 Millionen (in Worten fünf Millionen Euro) für Personen- und Sachschäden und € 1 Million (in Worten eine Million EUR) für Vermögensschäden durch Vorlage der Versicherungspolice und die Prämienzahlung gegenüber CCS spätestens sechs Wochen vor Nutzungsbeginn nachzuweisen. Durch den Abschluss der Versicherung erfolgt keine Begrenzung der Haftung des Veranstalters bei Eintritt von Schadensfällen gegenüber der CCS der Höhe nach.

§ 17 Haftung der CCS

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der CCS auf Schadensersatz für anfängliche Mängel (§ 536a Absatz 1 erste Alternative BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der CCS bei Erkennbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

2. Die CCS übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.

3. Die Haftung der CCS für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Schadensersatzpflicht der CCS für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Unter Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

5. CSS haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Absage, Einschränkung oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von CSS, haftet CSS nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der CCS. Für ein etwaiges Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen haftet die CCS ebenso wie der Kunde ohne die Möglichkeit der Schuldbefreiung vom Auswahlverschulden.

7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

§ 18 Stornierung, Kündigung, Rücktritt

1. Führt der Kunde aus einem von der CCS nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch so ist er verpflichtet eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs-/ oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt der Höhe nach bei Kündigung oder Rücktritt

- bis 18 Monate vor der Veranstaltung 25 %,
- bis 12 Monate vor der Veranstaltung 50 %,
- bis 6 Monate vor der Veranstaltung 75 %,
- danach 90 %

der vereinbarten Entgelte. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der CCS kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

2. Die Absage oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der in Ziffer 1 genannten Fristen bei der CCS eingegangen sein. Ist der CCS ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter ersetzt zu verlangen.

3. Die Staffelung der Ausfallentschädigung gemäß Ziffer 1 gilt entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung. Gelingt es der CCS die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadensersatz gemäß Ziffer 1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war.

3. Die CCS ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Kunden zu erbringenden Zahlungen (Entgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- b) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck oder vereinbarte Veranstaltungsinhalte wesentlich

lich ohne Zustimmung der CCS geändert werden,

- c) der Kunde die Versammlungsstätte einem Dritten als Veranstalter unentgeltlich oder entgeltlich ohne Zustimmung der CCS überlässt,
- d) die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nicht erteilt oder auf Anforderung der CCS vom Kunden nicht nachgewiesen werden,
- e) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften durch den Veranstalter verstoßen wird,
- f) der Abschluss der vertraglich geforderten Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
- g) der Kunde bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass es sich um eine politische oder (schein-)religiöse Veranstaltung handelt,
- h) bei Durchführung der Veranstaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen und diese Umstände für die CCS erst nach Vertragsabschluss erkennbar werden.

4. Die CCS ist vor der Erklärung der Kündigung oder des Rücktritts zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Kunden verpflichtet, soweit der Kunde unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

5. Macht die CCS von ihren vorstehend bestimmten Rechten Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

6. Ist der Kunde eine Agentur, so steht der CSS und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der CSS vollständig übernimmt und auf Verlangen der CSS angemessene Sicherheit leistet.

§ 19 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

2. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht wie geplant durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, eine Anpassung und soweit erforderlich eine Verlegung des Veranstaltungstermins zu verlangen, wenn ein Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist. Der Wertungsmaßstab leitet sich aus § 313 BGB ab.

3. Ist die Anpassung der Veranstaltung oder eine Verlegung des Veranstaltungstermins innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen – ausgehend vom ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermin – unzumutbar, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diejenige Seite, die sich auf eine Unmöglichkeit der Anpassung oder der Terminverlegung beruft, ist verpflichtet, vor Erklärung des Rücktritts die hierfür maßgeblichen Gründe der anderen Seite in Textform mitzuteilen. Die andere Seite hat unverzüglich spätestens nach 5 Tagen in Textform zu erklären, ob sie die Gründe der Unzumutbarkeit akzeptiert. Andernfalls gelten die Gründe in Ansehung des Rücktritts als anerkannt. Fristen und Textform gelten als eingehalten, wenn die Erklärung in Textform elektronisch übermittelt und der Eingang der Erklärung von der anderen Seite elektronisch bestätigt wurde.

4. Im Fall des Rücktritts gemäß Ziffer 3 bleibt der Veranstalter zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten der CCS einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet. Im Übrigen werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.

5. Der Ausfall von Künstlern und Teilnehmern der Veranstaltung, Wetterereignisse wie Eis, Schnee, Unwetter sowie von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse, wie z. B. Demonstrationen, Drohanrufe, das Auffinden sogenannter „verdächtiger Gegenstände“, liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die mit einer möglichen Absage oder dem Abbruch seiner Veranstaltung verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 20 Hausordnung, Ausübung des Hausrechts, Abbruch von Veranstaltungen

1. Auf dem Gelände und in der Versammlungsstätte gilt die Hausordnung der CCS. Der Kunde hat für die Umsetzung und Einhaltung der Hausordnung gegenüber seinen Besuchern, Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungshelfern zu sorgen.

2. Der Kunde und sein verantwortlicher Vertreter sind verpflichtet, innerhalb der angemieteten Versammlungsräume und -flächen für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Die bau- und versammlungsstättenrechtlich zugelassenen maximalen Besucherkapazitäten dürfen keinesfalls überschritten werden.

3. Der CCS und den von ihr beauftragten Personen steht weiterhin neben dem Kunden und seinem verantwortlichen Vertreter das Hausrecht gegenüber allen Personen zu, die sich in der Versammlungsstätte aufhalten. Den von der CCS beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit und unverzüglich freier Zugang zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewährleisten.

4. Bei Verstoß gegen sicherheitsrelevante Vorschriften während der Veranstaltung kann die CCS vom Kunden die sofortige Vornahme geeigneter Abhilfemaßnahmen und soweit dies nicht möglich ist oder eine Gefahrenlage

für Personen besteht, die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist CCS berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Kunden durchführen zu lassen.

§ 21 Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen, Ausstellungsbestimmungen

1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/ Dekorationen in die Versammlungsstätte eingebracht, Podien/ Tribünen/ Szenenflächen/ genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend die „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen“ der CCS einzuhalten. Die „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen“ erhält der Kunde jederzeit auf Anforderung zugesandt.

2. Sollen veranstaltungsbegleitende Ausstellungen durchgeführt und Ausstellungs- oder Messstände errichtet werden, gelten zusätzlich die „Ausstellungsbestimmungen“ der CCS. Der Kunde ist verpflichtet, diese Bestimmungen an seine Aussteller verbindlich weiterzugeben. Auch diese Unterlage erhält der Kunde jederzeit auf Anforderung zugesandt.

3. Der Vertragspartner kann die vorstehend in Ziffer 1, und Ziffer 2 genannten Bestimmungen unter www.ccsaar.de herunterladen oder erhält sie auf Anforderung schriftlich zugesandt, soweit sie dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigelegt sind.

§ 22 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden gegenüber der CCS nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der CCS anerkannt sind.

§ 23 Abtretung

Alle Einnahmen aus dem Karten(vor)verkauf für die Veranstaltung tritt der Kunde mit Abschluss des Vertrags, bis zur Höhe der Ansprüche der CCS aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis im Voraus an die CCS ab.

§ 24 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

1. CCS überlässt dem Kunden das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Kunden an CCS übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

2. Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von CCS zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Kunden und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Kunden nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt CCS die Daten des Kunden zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für

eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

3. Personenbezogene Daten des Kunden, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts-/ und Rettungsdienst übermittelt werden. Soweit eine Zuverlässigkeitsüberprüfung des bei der Veranstaltung eingesetzten Personals durch Sicherheitsbehörden erfolgen soll, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen. Falls CCS die Daten nicht unmittelbar durch den Betroffenen erhält, verlangt CCS von der übermittelnden Stelle (in der Regel ist dies der Arbeitgeber des Betroffenen) eine datenschutzrechtlichen Garantieerklärung im Hinblick auf das Vorliegen der Einwilligung des Betroffenen.

4. CCS behält sich vor, die Daten des Kunden und der von ihm benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner zusätzlich zu den in Ziffer 1 bis 3 genannten Zwecken auch für eigenes Marketing und für die Zusendung von Werbung zu nutzen. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst via Email an info@ccsaar.de.

5. CCS verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Kunden erhält solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, die – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

6. Sollten ein Betroffener mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird CCS auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die CCS über ihn gespeichert hat.

§ 25 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Saarbrücken.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Sofern der Kunde Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland

hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Saarbrücken als Gerichtsstand vereinbart.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht anderweitig verwendet, kopiert oder verwertet werden.